



LANDRATSAMT LÖRRACH Postfach 1860 79537 Lörrach

Zustellung mit Empfangsbekenntnis

Stadtverwaltung Rheinfelden
Stadtbauamt / Tiefbau
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich Umwelt
Sachgebiet Umweltrecht
Kontakt **Gundula Dell**
Telefon 07621 410-3362
Fax 07621 410-93362
Zimmer Entenbad - 1.48
E-Mail gundula.dell@loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen 701

06.11.2018

Wasserrechtliche Erlaubnis Generalentwässerungsplan Rheinfelden, Ortsteil Degerfelden

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.07.2017 (Posteingang) ergeht nachfolgende Entscheidung:

I. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Stadt Rheinfelden wird die widerrufliche, befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässereinleitung in nachfolgendem Umfang erteilt:

A. Niederschlagswasser

beim Bemessungsregen von $r_{15(0,5)} = 169,5 \text{ l / (s x ha)}$ (gemäß aktuellem KOSTRA-DWD-Atlas 2018)

Einleit- stelle	Bezeichnung	FIST (Gemarkung Degerfelden)	Koordinaten	Gewässer	Einleit- menge [l / s] Au x 169,5	Au [ha]
A 01	Nettenbergstraße Süd	2571/1	3.405.979,10/ 5.270.595,13	Kleinbach	207,4	1,22
A 02	Zwischen den Bächen	2699	3.406.188,82/ 5.270.676,90	Großbach	125,5	0,74
A 03	Geranienweg	2630	3.406.085,42/ 5.270.803,34	Großbach	21,4	0,6



A 04	In den Grundmatten	2630	3.406078,40/ 5.270.816,05	Großbach	708,3	4,18
A 05	Flieburgstraße	2571/1	3.405.925,54/ 5.270.645,80	Kleinbach	49,5	0,29
A 06	In den Langgärten	2571/1	3.405.848,64/ 5.270.736,02	Kleinbach	152,0	0,90
A 07	Anton-Winterlin- Straße	2571	3.405.790,92/ 5.270.827,27	Kleinbach	158,8	0,94
A 08	Grenzacher Str. /Kirchrainweg	170/1	3.405.728,93/ 5.270.857,75	Kleinbach	42,2	0,25
A 09	Rainhauweg /Sonnhalde	2492	3.405.860,47/ 5.270.956,81	Großbach	586,3	3,46
A 10	Am Mühlenteich	187	3.405.720,66/ 5.270.937,36	Mühlebach	72,3	0,43
A 11	Birli Mühle	188	3.405.715,79/ 5.270.935,18	Mühlebach	30,51	0,18
A 12	Adlerweg	85	3.405.738,83/ 5.271.035,70	Dorfbach	40,1	0,24
A 13	Kapellenweg	85	3.405.661,19/ 5.271.146,24	Dorfbach	38,9	0,23
A 14	Lörracher Straße	30	3.405.471,98/ 5.271.310,27	Dorfbach	160,2	0,95
A 15	Aumattenrain	1151/1	3.405.259,88/ 5.271.366,14	Dorfbach	94,3	0,56
A 16	In den Aumatten	1145/1	3.405.042,53/ 5.271.388,30	Dorfbach	27,3	0,161
A 17	Am Waidbach	62	3.405.594,22/ 5.271.450,86	Waidbach	68,2	0,40
A 18	Eichseler Straße	887	3.405.589,34/ 5.271.479,34	Waidbach	83,3	0,49
A 19	Rebetsmatt	559	3.406.463,52/ 5.271.037,96	Waidbach	198,3	1,17
A 20	Riesberg	212	3.406.463,52/ 5.271.037,96	Wolfsgraben	46,8	0,28

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung ergeht unter nachfolgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis wird **befristet bis zum 31.12.2037** erteilt.
2. Bei Bodenfunden im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist das Landesdenkmalamt in 79102 Freiburg i. Br., Sternwaldstraße 14, unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses Amt ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine und ähnliches von den Baumaßnahmen berührt werden.

3. Die Abnahme von Kanalneubauten ist mit dem Kanalfernsehaug durchzuführen und aufzuzeichnen. Wiederholungsprüfungen richten sich nach der Eigenkontrollverordnung des Umweltministeriums.
4. Neubauten von Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanäle sowie zugehörige Schächte sind einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Bei einer separaten Prüfung der Schächte sind diese bis Oberkante mit Wasser zu füllen,
 - a. Prüfdauer 15 Min.
 - b. max. Wasserzugabe 0,07 l/m² benetzter Innenfläche.Die Dichtheitsprüfung ist von der Bauleitung zu überwachen und zu protokollieren. Es ist darauf zu achten, dass bei der Prüfung auch die erste Muffe beim Schachtanschluss erfasst wird.
5. Vor Verfüllung der Leitungsgräben der Hausanschlussleitungen ist die Grundstücksentwässerung von der Stadt Rheinfelden abzunehmen. Bei der Abnahme sind insbesondere die korrekten Anschlüsse zu kontrollieren (häusliches Abwasser an Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal und Regenwasser an Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal). Ein Anschluss von Dränagen an Schmutz-, Misch-, oder Regenwasserkanäle ist nicht zulässig.
6. Dauernd fließende Oberflächenwässer (z. B. Quellwässer), Drainagewasser und Grundwasser dürfen nicht den Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanälen zugeleitet werden.
7. Schäden der Kanalisation in der Zustandsklasse 0 (sehr starker Mangel) und 1 (starker Mangel) gemäß DWA-M 149-3 (Teil 3: Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Beurteilung nach optischer Inspektion) haben sofortigen bzw. kurzfristigen Handlungsbedarf und sind entsprechend zu sanieren.
8. Die Zugänglichkeit zu sämtlichen Bauwerksteilen muss jederzeit gewährleistet sein, damit bei einer Havarie die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können.
9. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass der Regenwasserkanal beim Auslauf in das Gewässer oder schon in der Nähe der Unfallstelle abgesperrt werden kann (z. B. durch Bereithalten von Absperrblasen verschiedener Größen).
10. Zur weiteren Vorgehensweise bei den verbleibenden **dezentralen Anwesen** in Degerfelden ist durch die Stadt Rheinfelden eine Zeitschiene festzulegen und mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt ein **Abstimmungsgespräch im 1. Quartal 2019 zu terminieren**.
11. Planung und Neubau des Regenwasserkanals im Bereich Lörracher Straße/Eichseler Straße und die Stilllegung des Regenüberlaufs (RÜ1) ist durch die Stadt Rheinfelden in einer verbindlichen Zeitschiene festzulegen und dazu mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt ein **Abstimmungsgespräch im 1. Quartal 2019 zu terminieren**.
12. Vor Erschließung des Baugebietes Kaibacher ist rechtzeitig ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung (Teilkanalisationsplan Baugebiet

Kaibacher) beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt zu stellen.

13. Für den Bereich Kirchrainweg/Grenzacher Straße ist **bis 31.12.2019** ein Fremdwasser-sanierungskonzept vorzulegen. Der Umfang des Konzeptes ist zwischen der Stadt Rheinfelden, dem Ingenieurbüro und dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt abzustimmen.

Hinweise

- Bei wesentlichen Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen ist ein neues Verfahren erforderlich. Hierzu sind vor der Ausführung Änderungspläne vorzulegen.
- Die Entscheidung berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremden Grundeigentums; vor Benutzung fremder Grundstücke ist eine Einverständniserklärung einzuholen.
- Eventuelle Schäden durch Hochwasser etc. muss der Antragsteller selbst tragen. Zur Feststellung der Auswirkungen der Einleitung können auf Kosten des Wasserrechtinhabers bzw. Betreibers der Kanalisationsanlagen biologische Gewässeruntersuchungen durchgeführt werden.
- **Hydraulischer Stress**
Für alle natürlichen Gewässer mit einer mittleren Wasserspiegelbreite von < 5 m ist zukünftig vor Einleitung von Niederschlagswasser (bei neu hinzukommenden Einleitungen) zu prüfen, ob es zur nachteiligen hydraulischen Belastung durch unnatürlich hohe Abflussspitzen und somit zur Änderung der Gewässerstruktur bzw. übermäßiger Erosionserscheinungen kommt; ggf. werden Regenrückhaltemaßnahmen erforderlich („Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser, Regenrückhaltung“ LfU, Mai 2005).
- **Versickerungen**
Zur Entlastung der öffentlichen Kanalisationsanlagen und der Gewässer wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser dezentral zu beseitigen (Versickerung oder ortsnahe Ableitung in ein oberirdisches Gewässer). Nur in den von der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser erfassten Fällen ist die Versickerung bzw. ortsnahe Einleitung erlaubnisfrei. In allen anderen Fällen muss ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt gestellt werden.

Bestehende und neu geplante zentrale und dezentrale Versickerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik auszuführen und zu bemessen (ATV-DVWK A 138; Regenwasserbroschüre Landkreis Lörrach; Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten, Mai 2005; Merkblatt ATV – DVWK – M 153, Februar 2000 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser)).

III. Genehmigte Planungsunterlagen

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die nachfolgenden Unterlagen des Ingenieurbüros Ganz & Rutner Ingenieur GmbH Rheinfelden zugrunde. Diese beschreiben und beschränken den Inhalt der Erlaubnis, soweit sich aus dem Wortlaut dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

Anlage	Beschreibung	Datum	Maßstab
	ORDNER 1		
01	Erläuterungsbericht mit Kostenschätzung		
02	Übersichtslageplan, Kanalnetz und Einzugsgebiete Ausbau	06.03.2017	1:10.000
03	Übersichtslageplan Einleitungsstellen	06.03.2017	1:2.500
04	Übersichtslageplan Kanalnetz Ausbau-Zustand	06.03.2017	1:2.500
05	Übersichtslageplan Umbauabschnitte	06.03.2017	1:5.000
06	Überlastungsplan Ausbau-Zustand FLUT	06.03.2017	1:2.500
07	Überlastungsplan Ausbau-Zustand DYNA	06.03.2017	1:2.500
08	Abflusstellflächenplan Ausbau-Zustand	06.03.2017	1:1.000
09	Kanallängsschnitt Umbau „In den Grundmatten“	03.04.2017	1:1.000/100
10	Kanallängsschnitt Umbau „Nettenbergstraße“	03.04.2017	1:1.000/100
11	Kanallängsschnitt Umbau „Lörracher Straße“	03.04.2017	1:1.000/100
12	Kanallängsschnitt Umbau „Kapellenweg“	03.04.2017	1:1.000/100
13	Kanallängsschnitt Neubau „Lörracher Straße“	03.04.2017	1:1.000/100
14	Kanallängsschnitt Umbau „Rebetsmatt“	03.04.2017	1:1.000/100
15	Hydraulische Berechnung FLUT Ausbauzustand 2017-2037		
16	Hydraulische Berechnung DYNA Ausbauzustand 2017-2037		
17	Längsschnitte DYNA Ausbauzustand 2017-2037		
	ORDNER 2		
18	Hydraulische Berechnung Großbach Ist-Zustand		
19	Hydraulische Berechnung Kleinbach Ist-Zustand		
20	Lageplan Topografie für Hydraulik Großbach Nr. 1	08.05.2017	1:250
21	Lageplan Topografie für Hydraulik Großbach Nr. 2	08.05.2017	1:250
22	Lageplan Topografie für Hydraulik Großbach Nr. 3	08.05.2017	1:250
23	Lageplan Topografie Kleinbach Nr. 1	12.06.2017	1:250
24	Lageplan Topografie Kleinbach Nr. 2	12.06.2017	1:250
25	Lageplan Topografie Kleinbach Nr. 3	12.06.2017	1:250
26	Lageplan Topografie Kleinbach Nr. 4	12.06.2017	1:250

IV. Gebühren

Die Gebühren werden auf **2.843,60 Euro** festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung ergeht mit gesondertem Bescheid.

V. Begründung

Sachverhalt

Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um eine Überplanung des vorhandenen Kanalnetzes. Die bestehenden Einleitungen bzw. der Gesamtkanalisationsplan für die Regenauslässe aus der Regenwasserkanalisation in Degerfelden der Stadt Rheinfelden wurden mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.05.1968, befristet bis zum 31.12.2004 genehmigt.

aktuelle Situation

- Trennsystem

Die Entwässerung in Degerfelden erfolgt größtenteils im Trennsystem. Als Vorfluter dienen der Kleinbach, Großbach, Mühlebach, Waidbach, Wolfsgraben.

Im Teilbereich Kirchrainweg/Grenzacher Straße liegt ein Schmutzwasserkanal mit hohem Fremdwasseraufkommen. Von daher wird in Ziffer 13 der Nebenbestimmungen eine Fremdwassersanierung dieses Schmutzwasserkanals über ein Sanierungskonzept gefordert.

- Mischsystem

Das Einzugsgebiet Lörracher Straße/Grenzacher Straße entwässert über den RÜ1. Dieses Bauwerk entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Die Antragsunterlagen sehen eine Schließung des Regenüberlaufs vor, sobald dieses Einzugsgebiet ins Trennsystem umgestellt ist. Desweiteren gibt es kleinere Teileinzugsgebiete, welche im Mischsystem entwässern, deren Mischwasserkanal direkt in den Schmutzwasserkanal mündet.

- Dezentrale Abwasserbeseitigung

Gemäß Antragsunterlagen „Kapitel 10.1 Abwasserbeseitigungskonzeption“ des Erläuterungsberichtes gibt es noch drei dezentrale Anwesen in Degerfelden. Ziffer 10 der Nebenbestimmung wurde aufgenommen, dass im Rahmen einer Besprechung die Anschlussmöglichkeiten mittels Zeitschiene zu konkretisieren sind.

zukünftige Situation

- Umstellung des Mischsystems im Bereich Lörracher Straße, Eichseler Straße in ein Trennsystem und Schließung des Regenüberlaufs (RÜ1). Nach der Schließung des Regenüberlaufes RÜ1 gibt es keine Sonderbauwerke der Mischwasserkanalisation mehr in Degerfelden.
- Aus hydraulischen Gründen muss die Nennweite des Regenwasserkanals „In den Grundmatten“ und „Nettenbergstraße“ auf einer Länge von 379 m von DN 250 mm – DN 700 mm auf die Nennweite DN 400 bis DN 1000 mm vergrößert werden.
- Der Regenwasserkanal Lörracher Straße von Rainhauweg bis zum Großbach muss aus hydraulischen Gründen auf einer Länge von 350 m von der Nennweite DN 200 – DN 500 auf die Nennweite DN 400 mm – DN 900 mm erweitert werden.
- Es ist die Wohnbaufläche „Kaibacher“ vorgesehen. Die Entwässerung ist im Trennsystem geplant. Die exakte Lage der neuen Einleitstelle sowie die Verlegung der Kanäle sind in der vorliegenden Planung noch nicht dargestellt. Daher wird die Einleitstelle A 21 „Kaibacher Ausbau“ in diese Entscheidung nicht aufgenommen.

Berechnungsmethode / -verfahren

Das Kanalnetz wurde mit den EDV-Programmen für die Siedlungswasserwirtschaft der PECHER SOFTWARE GMBH überrechnet. Die Berechnung mit dem systemhydrologischen Ansatz erfolgt mit der Software „FLUT“ und die hydrodynamische Simulation mit der Software „DYNA“. Die Berechnung ist auf das Zieljahr 2037 ausgelegt.

Die europäische Norm DIN EN 752-2 sowie die ATV-A 118 für den Niederschlagswasserabfluss enthalten Anforderungen an den Bemessungsregen. Dabei kann zwischen dem für den ländlichen Raum „einjährigen Bemessungsregen“ und dem für Wohngebiete „zweijährige Bemessungsregen“ gewählt werden. Zur Genehmigung der Einleitungsstelle der einzelnen Einleitungsstellen wird der zweijährige Regen der Dauer 15 Minuten gemäß dem aktuellen KOSTRA-DWD-Atlas für Rheinfelden herangezogen.

Rechtliche Würdigung

Die Einleitungen von Niederschlagswasser in die Vorfluter Kleinbach, Großbach, Mühlebach, Waidbach und Wolfsgraben stellen eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und unterliegen der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 und § 12 WHG.

Die Erlaubnis wird gemäß § 13 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt. Hiernach kann die wasserrechtliche Erlaubnis unter Beifügung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn keine schädlichen und vermeidbaren oder keine nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sind und wenn Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die im Einzelnen geforderten Vorgaben der Träger öffentlicher Belange sind in Abschnitt I (Entscheidungsinhalt) und Abschnitt II (Nebenbestimmungen) gemäß § 13 WHG enthalten und notwendig, um den erlaubten Nutzungstatbestand inhaltlich zu bestimmen und um Nachteile für das Gemeinwohl zu vermeiden.

Im Verfahren nach § 93 Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) wurde intern das Sachgebiet Wasser/ Abwasser beteiligt. Einwendungen sind nicht vorgebracht worden. Anhaltspunkte dafür, wonach schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind oder dass andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nicht vor, so dass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Versagungsgründe nach § 12 Absatz 1 WHG sind nicht erkennbar.

Gebührenentscheidung

Die Höhe der festgesetzten Gebühr entspricht der Vorgabe des § 1 der Verordnung des Landratsamts Lörrach über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) in Verbindung mit Ziffer 55.20.02.05.2. des zugehörigen Gebührenverzeichnisses, wonach eine Zeitgebühr nach Stundensatz der eingesetzten Mitarbeiter zzgl. einer Wertgebühr von 25,00 Euro pro anfg. 150 l/s Einleitmenge festzusetzen war. Der Stundenaufwand lag bei 42 Stunden a 55,80 Euro (gesamt 2343,60 Euro) und die Wertgebühr bei 500,00 Euro (gesamt 2911,61 l/s).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Lörrach, Palmstr. 3, 79539 Lörrach zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Regierungspräsidium Freiburg, 79083 Freiburg im Breisgau, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

D e l l

Anlagen

- Genehmigte Planungsunterlagen (2 Ordner)